

RS Vwgh 1998/4/3 96/19/1545

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.04.1998

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §8;

AufG 1992 §6 Abs2;

FrG 1993 §36 Abs2;

FrG 1993 §37 Abs1;

FrG 1993 §54;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/01/24 96/19/3402 2

Stammrechtssatz

Daß ein Fremder im Fall einer Abschiebung in einen bestimmten Staat mit lebensbedrohender Verfolgung zu rechnen hätte, hindert die Anwendung des § 6 Abs 2 AufenthaltsG 1992 nicht. Das Vorliegen solcher Umstände kann nicht hier, sondern könnte etwa in einem Verfahren über einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung nach § 8 AsylG 1991 oder in Verfahren nach § 36 Abs 2, § 54 FrG 1993 geltend gemacht werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996191545.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at